STATUTEN

Sportclub Lauerz

des Ski- und Sportclub Lauerz

(SCL)

1. Allgemeines

Unter dem Namen Ski- und Sportclub Lauerz nachfolgend SCL genannt, besteht mit Sitz in Lauerz, ein Verein auf unbeschränkte Dauer.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei Personen nur die männliche Form verwendet.

2. Zweck

Der SCL bezweckt die Pflege und Förderung des polysportiven Breitensports, sowie der allgemeinen sportlichen Betätigung.

3. Zugehörigkeit

Der SCL ist Mitglied der Sport Union Schweiz und der Sport Union Schwyz.

4. Mitgliedschaft

Der SCL setzt sich zusammen aus:

1.) Aktivmitglieder
2.) Juniorenmitglieder
3.) Passivmitglieder
4.) Ehrenmitglieder

4.1 Aktivmitglieder

a) Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der GV festgelegt wird.
b) Das Eintrittsgesuch ist dem Verein mit Anmeldeformular einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Grundangabe.

4.2 Juniorenmitglieder
a) Als Juniorenmitglieder gelten alle Mitglieder bis zum 16. Altersjahr.
b) Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt. 4.1 b) gilt auch für die Juniorenmitglieder.

4.3 Passivmitglieder
Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Sie können an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilnehmen.

4.4 Ehrenmitglieder
Mitglieder, welche sich innerhalb und ausserhalb des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag der Generalversammlung ernannt.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Rechte:
Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
Jeder Stimmberechtigte kann Anträge stellen.

5.2 Pflichten:
Jedes Mitglied nimmt aktiv am Vereinsleben teil und
hält sich an die Statuten, die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nach dem Erfüllen sämtlicher Pflichten gegenüber dem Verein jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Statuten zuwider handelt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

8. Organe

Die Organe des SCL sind:
a) Generalversammlung (GV)
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung (GV)

9.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im Frühjahr statt. Dabei erledigt sie alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind.

9.2 Wahl- und Sachgeschäften
In Wahl- und Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr, der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
Statutenrevisionen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9.3 Geschäfte
a) Wahl der Stimmenzähler
b) Protokoll der letzten GV
c) Jahresbericht des Präsidenten / technischen Leiters
d) Rechnungsablage
e) Bericht der Rechnungsrevisoren
f) Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag
g) Mutationen, Mitgliederbewegungen
h) Wahlen: Vorstand und Rechnungsrevisoren
i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Verschiedenes

9.4 Einladung
Die Einladung zur GV muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit der Traktandenliste verschickt werden.
Allfällige Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

9.5 Ausserordentliche GV
Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder die Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand wird gebildet aus:
a) Präsident
b) Aktuar
c) Kassier
d) Technische Leiter
e) Chef / Beisitzer Festwirtschaft
f) Chef / Beisitzer Material

10.2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

10.2. a
Der Präsident - in dessen Abwesenheit der Aktuar -, erstellt die Traktandenliste und leitet die Versammlung des Vereins und des Vorstandes. Er berichtet an der GV über die geleistete Jahresarbeit.

10.2. b
Der Aktuar erstellt die Versammlungsprotokolle. Er hilft dem Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Korrespondenzen und verschickt die Einladung zu den Versammlungen zwei Wochen im Voraus.

10.2. c
Der Kassier leitet die finanziellen Geschäfte des Vereins. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und von den Rechnungsrevisoren geprüft. Er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis.

10.2. d
Der technische Leiter organisiert und leitet den Trainings- und Wettkampfbetrieb des SCL. Die GV kann ihm unter besonderen Umständen einen Beisitzer unterstellen.

10.2. e
Der Chef/Beisitzer Festwirtschaft ist zuständig für die Organisation und das Unterhalten der Festwirtschaft an den verschiedenen Anlässen.

10.2. f
Der Chef/ Beisitzer Material stellt für die Wettkämpfe und besonderen Sportanlässe des Vereins das benötigte Material zur Verfügung.

10.3 Amtsdauer
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Beisitzer Festwirtschaft werden in den ungeraden Jahren gewählt. Der Aktuar, der technische Leiter und der Beisitzer Material werden in den geraden Jahren gewählt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.
Bei Vollbestand ist die Versammlung mit 4 Mitglieder beschlussfähig.

11. Aufgaben des Vorstandes

a) Leitung des SCL
b) Mitgliederaufnahme
c) Erstellung und Änderung von Reglementen
d) Ausführung der GV-Beschlüsse
e) Abschluss von Verträgen über die Hallenbenützung
f) Organisation des Trainings- und Rennbetriebes

11.1 Vorstandssitzung
Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden. Der Präsident beruft die Sitzung ein.

11.2. Zeichnungsberechtigung
Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv. Für den Zahlungsverkehr zeichnet gegenüber Bank und Post der Kassier einzeln. Belege über Fr. 1'000.-- sind durch den Präsidenten zu visieren.

12. Revisoren

Die Revisoren prüfen gemeinsam Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie allfällige Fonds und Spezialkassen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte (BASPO) nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

19. Fotos und Filme im Besonderen

Ausserdem erklärt sich jeder, der an einer Aktivität des SCL teilnimmt, damit einverstanden, dass Fotos und Filme gemacht und diese auf der SCL-Webseite oder Social-Media Kanälen publiziert werden und dass Namen von Teilnehmer/-innen in Berichten, auf der Webseite und Social-Media Kanälen erwähnt werden können. Falls jemand damit nicht einverstanden ist, muss er/sie dies vor der Teilnahme oder der Veranstaltung entsprechend mitteilen.

Für den Ski- und Sportclub Lauerz genehmigt:

Datum: Lauerz, 17. April 2025

Die Präsidentin: B. Schilter

Die Aktuarin:

Für die Sport Union Schwyz genehmigt:

Datum: 26. Mai 2025

Der Präsident: i.V.

Der Aktuar:

Für die Sport Union Schweiz genehmigt:

Datum: 6. Mai 2025

Der Präsident:

Der Aktuar: Geschäftsführer